

S A T Z U N G

über die Einziehung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Langscheid vom 26.09.2024

Der Stadtrat der Stadt Oberwesel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung und des § 58 Abs. 4, Satz 2 Flurbereinigungsgesetz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Eigentum der Stadt Oberwesel stehenden und in § 2 bezeichneten Karten markierten Flurstücken in der Gemarkung Langscheid werden eingezogen.

Flur 1, Flurstück: 201, 216, 217 (siehe Karte Nr. 1)

Flur 2, Flurstück: 10 tlw. ca. 85 Meter, Höhe „Auf der Propf“, 26 (siehe Karte Nr. 2)

Flur 5, Flurstück: 95, 106, 109, 118, 121, 132, 139, 165 (siehe Karte Nr. 3)

Flur 6, Flurstück: 44, 58; siehe Karte Nr. 4 (siehe Karte Nr. 4)

§ 2

Die beigefügten Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Die einzuziehenden Wirtschaftswegen sind als farblich unterlegte Fläche dargestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Oberwesel
Oberwesel, 26.09.2024

gez.

Jan Zimmer
Stadtbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein oder der Stadt Oberwesel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Oberwesel
Oberwesel, 26.09.2024

gez.

Jan Zimmer
Stadtbürgermeister